

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Verein SoLawi Almhof Elspe e.V. (kurz: SoLawi)

und

dem Almhof des Herrn Elmar Duwe, Hembergstraße 5, 57368 Lennestadt-Elspe

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

Die SoLawi möchte gemäß ihrer Vereinssatzung ein neues Zusammenwirken von Produzent(innen) und Konsument(innen) entwickeln. Zur Erfüllung dieses Ziels braucht sie eine Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Almhof des Herrn Elmar Duwe steht für die Kooperation mit der SoLawi bereit.

Die Vereinbarung beschreibt die Regelungen des neuen Zusammenwirkens. Die Mitgliederversammlung der SoLawi hat dem Kooperationsvertrag in der unten abgedruckten Form am 21.08.2017 zugestimmt.

§ 2 Agrarplan und Agrarbudget

- (1) Zusammen mit dem Agrarkreis der SoLawi erstellt der Hof einen Agrarplan für das Wirtschaftsjahr.
- (2) Zusammen mit dem Finanzkreis der SoLawi berechnet der Hof die Ausgaben zur Erfüllung des Agrarplans und stellt ein Agrarbudget dafür auf.
- (3) Agrarplan und Agrarbudget werden der Mitgliederversammlung der SoLawi zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Pflichten der SoLawi

- (1) Die Mitglieder der SoLawi nehmen dem Hof die finanziellen Folgen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Agrarplan im Vorhinein ab.
- (2) Der Vorstand der SoLawi informiert den Hof unverzüglich, wenn krisenhafte Ereignisse die Finanzierung des Agrarbudgets gefährden.

§ 4 Pflichten des Hofes

- (1) Nach der Genehmigung des Agrarplans durch die Mitgliederversammlung der SoLawi trägt der Hof die landwirtschaftliche Verantwortung der Umsetzung. Dabei achtet er die Ziele der SoLawi.
- (2) Der Hof beschäftigt nach den Vorgaben des Agrarbudgets im ökologischen Landbau kundige Personen und hat die Aufsicht über sie.
- (3) Der Hof informiert die Mitglieder der SoLawi bei Bedarf über die landwirtschaftlichen Aktivitäten, und die gewünschte Unterstützung auf dem Hof. Der Kommunikationskreis der SoLawi unterstützt ihn bei der Verbreitung der Information.

(...)

(2)

- (4) Der Hof ist verantwortlich für die wöchentliche Verteilung der Ernte auf die Anteile der Mitglieder der SoLawi. Die Abholung wird mit den Mitgliedern bzw. Depotgruppen verabredet. Depotgruppen werden von nahe beieinander wohnenden Mitgliedern der SoLawi zur weiteren Verteilung der Ernte selbst organisiert.
- (5) Sollte ein Teil der Ernte nicht verteilt und nicht gelagert werden können (z.B. in Urlaubszeiten), soll dieser nach Rücksprache mit dem Agrarkreis der SoLaWi verkauft werden. Die hieraus resultierenden Einnahmen gehen an den Hof.
- (6) Der Hof informiert den Vorstand der SoLawi unverzüglich, wenn krisenhafte Ereignisse die Umsetzung des Agrarplans gefährden.

§ 5 Bereitstellung von Produktionsmitteln und Investition in bauliche Anlagen des Hofes durch die SoLawi

- (1) Die SoLawi kann bei Bedarf aus den Mitteln des Vereins Gerätschaften und Investitionsgüter anschaffen und dem Hof für die im Agrarplan vereinbarte Bewirtschaftung kostenfrei überlassen.
- (2) Diese Produktionsmittel bleiben Eigentum der SoLawi. Die SoLawi kommt für Reparatur- und Instandhaltungskosten auf.
- (3) Die SoLawi kann bei Bedarf den Hof bei der Durchführung von Investitionen in bauliche Anlagen, die für die Umsetzung des Agrarplans notwendig sind, unterstützen. Im Gegenzug räumt der Hof der SoLawi ein angemessenes Nutzungsrecht ein. Darüber werden in jedem Fall besondere Vereinbarungen getroffen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung der SoLawi beschlossen werden.

§ 6 Finanzabwicklung

- (1) Der/die Kassenwart/in der SoLawi überweist dem Hof im Vorhinein monatliche Raten zur Deckung der im Folgemonat anstehenden Ausgaben gemäß Agrarbudget.
- (2) Die Abrechnung der realen Ausgaben mit dem/der Kassenwart/in der SoLawi erfolgt jeweils nach drei Monaten. Dazu vereinbaren der Hof und der/die Kassenwart/in ein einfaches Verfahren, das die Kassenprüfer(innen) jederzeit prüfen können. Der Agrarkreis und der Finanzkreis der SoLawi werden von dem/der Kassenwart/in jeweils nach drei Monaten über den Verausgabungsstand informiert.
- (3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres legt der Vorstand der SoLawi zusammen mit dem Finanzkreis allen Mitgliedern der SoLawi auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzbericht vor.
- (4) Der Hof trägt die Verantwortung dafür, anfallende Steuern und weitere Abgaben, die mit dem Wirtschaften verbunden sind, abzuführen. Die entsprechenden Ausgaben sollen im Budget berücksichtigt werden.
- (5) Sollten die Ausgaben absehbar nicht von den Einnahmen gedeckt werden, muss der Vorstand der SoLawi die Mitglieder informieren und die fehlenden Mittel zusätzlich zu den verabredeten Beiträgen von ihnen einwerben. Gelingt dies nicht durch einen Aufruf, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann beschließen, zur Deckung ggf. vorhandene Rücklagen zu verwenden.
- (6) Sollten die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, bildet die SoLawi Rücklagen für satzungsgemäße Ausgaben im Folgejahr.

(...)

(3)

Elspe, 21.08.2017